

Vereinbarung über die Verwaltungskosten-Entscheidung für den Vollzug der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, und die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)

vereinbaren:

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Bund

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird gestützt auf Artikel 132 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) und Artikel 21 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) abgeschlossen.

1.2 Kanton

Grundlage dieser Leistungsvereinbarung auf der kantonalen Ebene bildet § 29. des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (Stand 01.01.2013 / SG; BGS 831.1). Der Vollzug des kantonalen Rechts über die Ergänzungsleistungen (ELG) wurde der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn übertragen.

2. Qualität

2.1 Generell

Die Ausgleichskasse stellt sicher und verpflichtet sich:

- die Ergänzungsleistungen in einem einfachen, raschen und kundenfreundlichen Verfahren zu vollziehen
- den Vollzug der Ergänzungsleistungen durch dafür qualifiziertes Personal vornehmen zu lassen
- eine angemessene Infrastruktur, u.a. Informatikmittel, Büroraum, Büromittel, etc. zur Verfügung zu stellen
- die Bevölkerung über den Vollzug der Ergänzungsleistungen zu informieren und korrekte Auskünfte zu erteilen
- die Ergänzungsleistungen kostengünstig zu vollziehen.

2.2 Anpassung der Dienstleistung an die Rechtsprechung

Die AKSO wertet die Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn und des Bundesgerichtes betreffend Beschwerden gegen von ihr erlassene Verfügungen und Einspracheentscheide laufend aus und trifft innert 3 Monaten Massnahmen zu deren Umsetzung.

2.3 Einhaltung der Vorgaben des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV)

Die AKSO vollzieht die Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen gemäss den Weisungen des BSV. Sie behebt die durch die Revisionsstelle festgestellten Mängel innert nützlicher Frist.

3. Verwaltungskostenentschädigung

3.1 Grundsatz

Der Kanton Solothurn richtet der AKSO für den Vollzug der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zu AHV eine Verwaltungskostenentschädigung in Form einer **Fallkostenpauschale** je Antrag oder Mitteilung aus. Fallkostenpauschalen erleichtern die Budgetierung und die Finanzplanung im Kanton.

Die Verwaltungskostenentschädigung deckt die gesamten Durchführungskosten beim Vollzug der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Gesetzgebung. Mit der Verwaltungskostenentschädigung sind der Personalaufwand, der Sachaufwand (einschliesslich Informatikaufwand) und die Raumkosten der Ausgleichskasse abgegolten.

3.2 Ausnahmen

Mit der Verwaltungskostenentschädigung nicht abgegolten sind zusätzliche Aufwendungen der AKSO für notwendige Informatik-Anpassungen unter anderem infolge Gesetzesänderungen oder massgeblicher Änderung im Gesetzesvollzug.

Der Kanton Solothurn entschädigt diese Aufwendungen separat nach tatsächlichem Aufwand, bei kantonalen Anforderungen nach Ankündigung und gegenseitiger Absprache.

3.3 Höhe

Die Pauschalen betragen (Stand Januar 2014)

- a) Fr. 460.-- je Verfügung von Ergänzungsleistungen zu AHV/IV
- b) Fr. 15.-- je Mitteilung betreffend Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Grundlage für die Kostenpauschale bildet die jährliche Statistik der AKSO über die Ergänzungsleistungen.

Die für die Kostenpauschale relevanten und erhobenen Verfügungen und Mitteilungen für Ergänzungsleistungen sind durch die externe Revisionsstelle zu bestätigen.

Die AKSO erhält die Pauschalentschädigungen in quartalsweisen Akonto-Zahlungen auf der Basis der Budgetzahlen. Die Restzahlung erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung bis Ende Januar im Folgejahr.

3.4 Ausgleich des Kontokorrents

Die AKSO ist für die ihr übertragenen Aufgaben zu entschädigen. Die effektiven Kosten der AKSO werden jährlich den Vergütungen des Kantons aus Fallkostenpauschalen gegenübergestellt. Differenzen werden von der AKSO auf einem Kontokorrent geführt. Am Ende der dreijährigen Vertragsdauer erfolgt der Ausgleich des Kontokorrents.

3.5 Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen nach den Buchführungsweisungen des Bundes an die Ausgleichskassen.

4. Vertragsanwendung

Kontroverse Fragen aus der Anwendung dieses Vertrages werden gesprächsweise beseitigt.

5. Berichterstattung

Die Ausgleichskasse erstattet dem Departement mindestens halbjährlich Bericht.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf 3 Jahre abgeschlossen und endet per Ende 2016.

7. Schlussbestimmung

7.1 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

7.2 Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags ist die Leistungsvereinbarung betreffend Vollzug der Ergänzungsleistungen vom 01. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2161 vom 24. November 2009) aufgehoben. Weitere allfällig früher zwischen denselben Parteien getroffene Vereinbarungen, die im Widerspruch zu der vorliegenden stehen, verlieren ihre Gültigkeit.

Solothurn, den

Departement des Innern
des Kantons Solothurn

Peter Gomm, Regierungsrat

Zuchwil, den

Ausgleichskasse
des Kantons Solothurn
Der Geschäftsleiter:

Felix Wegmüller